

## §3

**Hinterbliebenenrenten**

Die Hinterbliebenenrenten werden nach den allgemeinen Rechtsvorschriften des Rentenrechts von den gemäß § 2 erhöhten Renten der Verstorbenen ohne Zuschläge abgeleitet.

## §4

**Anspruch auf mehrere Renten**

Die Erhöhung der Alters-, Invaliden- sowie Hinterbliebenenrenten erfolgt nicht für gekürzt gezahlte Renten. Es erfolgt eine Umstellung der Renten, wenn sich unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages durch die Umstellung ein höherer Gesamtrentenanspruch ergibt.

## §5

**Zahlung der erhöhten Renten**

Die Erhöhung der Renten nach dieser Verordnung erfolgt auf Antrag mit Wirkung ab 1. Juli 1974.

**Schlußbestimmungen**

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender \*

**\* Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974  
festgesetzten Renten  
für langjährig beschäftigte Mitarbeiter  
in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens  
vom 4. April 1974**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:**

## § 1

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

## § 2

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des

Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.

(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freizeit von Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten, in denen Frauen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Antrag auf einen Kinderkrippenplatz bis zur Geburt gestellt wurde,
- c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- d) Zeiten der Ausübung einer Wahlfunktion oder der Berufung,
- e) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- bzw. Sozialwesens,
- f) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Partischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendium gezahlt wird,
- h) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
- i) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie Zivildinternierung als Kriegsfolge im Ausland,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

## §3

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens auszustellen.

(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich (z. B. bei deren Auflösung), wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.

(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

## §4

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1974

**Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne**  
Rademacher